



Friedhofgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37, S. 4), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), in der derzeit gültigen Fassung sowie in Ausführung der Friedhofsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 01.01.2020 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **21.05.2024** nachfolgende Friedhofgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Gebührentarif

§ 5 Inkrafttreten

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige im § 4 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im Gemeindegebiet Zeuthen gelegenen und von der Gemeinde Zeuthen verwalteten Friedhöfe.

§ Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner. Gebührenschuldner sind:



1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben oder der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
4. Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann auf Antrag die Abgabe gestundet, Ratenzahlungen eingeräumt oder erlassen werden.

5. Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 4 Gebührentarif

1.	Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre	Gebühr
1.1	Erdreihengrabstätte	1.016,00 €
1.2	Erdwahlgrabstätte	1.016,00 €
1.3	Doppelerdwahlgrabstätte	1.479,00 €
1.4	Dreiererdwahlgrabstätte	1.849,00 €
1.5	Vierererdwahlgrabstätte	2.219,00 €
1.6	Kindergrabstelle (bis 10 Jahre) gebührenfrei	
1.7	Grabstätte im Erdgemeinschaftshain	1.231,00 €
1.8.	Urnenreihengrabstätte	783,00 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte	797,00 €
1.10	1,5 fache Urnenwahlgrabstätte	827,00 €
1.11	2 fache Urnenwahlgrabstätte	864,00 €
1.12	Urnenstelle Anonym	817,00 €
1.13	Urnenwiesengrabstätte	817,00 €
1.14	Urnenbaumgrabstätte	783,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr entspricht 1/20 der Gebühr der entsprechenden Grabart.

2. Bestattungen / Beisetzungen Gebühr

2.1	Vorbereitung für Erdbestattung	482,60 €
-----	--------------------------------	----------



2.2 Vorbereitung für Urnenbeisetzung 152,40 €

3. Nutzung Trauerhalle Gebühr

3.1 Nutzung der Trauerhalle Miersdorf 299,40 €

3.2. Nutzung der Trauerhalle Zeuthen 299,40 €

4. Ausbettungen Gebühr

4.1 Ausbetten von Urnen 114,30 €

5. Grabräumung Gebühr

5.1 Erdstelle (einfach) 114,30 €

5.2 Erdstelle (doppelt) NEU 165,10 €

5.3 Urnenstelle 114,30 €

6. Verwaltungsgebühren Gebühr

6.1 Versand von Urnen ohne Porto 17,10 €

6.2. Genehmigung für das Aufstellen von Grabsteinen/ Grabumrandungen 17,10 €

6.3 Adressenermittlung einfach 14,70 €

Adressenermittlung aufwendig 58,70 €

6.4 jährliche Standsicherheitsprüfung 1,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Zeuthen, den

Bürgermeister